

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00169 vom 8. April 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2009.00169](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00169)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00169 du 8 avril 2009

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00169 del 8 aprile 2009

## Regeste

Ausschaffungshaft | Haftgrund: Nichteintretensentscheid des Bundesamtes für Migration und Untertauchensgefahr. Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, entscheidet das Gericht auf dem Zirkulationsweg und mit summarischer Begründung. Es wurde kein Schriftenwechsel durchgeführt (E. 1). Das Bundesamt für Migration ist auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 32 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 32 Abs. 3 AsylG nicht eingetreten, womit er den Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 AuG erfüllt. Ausserdem besteht bei ihm auch Untertauchensgefahr im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AuG (E. 2.1). Der Einwand, bei einer Rückkehr in sein Heimatland werde er verfolgt werden, bildet nicht Gegenstand des Haftprüfungsverfahrens; die Frage wurde im Asylverfahren rechtskräftig beurteilt und kann im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht mehr überprüft werden (E. 2.2.). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 1

Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, entscheidet das Gericht gemäss § 38 Abs. 1 VRG auf dem Zirkulationsweg und mit summarischer Begründung. Aus dem nämlichen Grund ist gestützt auf § 56 Abs. 2 VRG auf einen Schriftenwechsel verzichtet worden.

### E. 2.1

Der Beschwerdeführer ist im Asylverfahren rechtskräftig weggewiesen worden. Das Bundesamt für Migration ist auf sein Asylgesuch nicht eingetreten, da er den Behörden ohne entschuld bare Gründe nicht innerhalb von 48 Stunden Reise- oder Identitätspapiere abgegeben hat (Art. 32 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 32 Abs. 3 AsylG). Er erfüllt damit den Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 AuG (vgl. hierzu BGE 130 II 377 E. 3). Der Beschwerdeführer hat wiederholt erklärt, auf keinen Fall bereit zu sein, in seine Heimat zurückzukehren. Am 21. Februar 2009 hat er eine freiwillige Rückführung verweigert. Damit besteht bei ihm auch Untertauchensgefahr im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AuG. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Behörden nicht mit dem nötigen Nachdruck um seine Ausschaffung bemühen oder diese zurzeit nicht absehbar erscheine. Die angefochtene Ausschaffungshaft ist deshalb rechtmässig.

### E. 2.2

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Schweiz bei einer Haftentlassung freiwillig verlassen zu wollen, ist nicht ersichtlich, wie er dies ohne gültige Reisepapiere legal tun könnte. Der Beschwerdeführer verfügt nur über einen Laissez- Passer, der ihm

erlaubt, in seinen Heimatstaat zurückzureisen (BGE 133 II 97 E. 4.2.2). Der Einwand, bei einer Rückkehr in sein Heimatland werde er verfolgt werden, bildet nicht Gegenstand des Haftprüfungsverfahrens; die Frage wurde im Asylverfahren rechtskräftig beurteilt und kann im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht mehr überprüft werden (BGE 128 II 193 E. 2.2.). Schliesslich sind keinerlei objektive Anhaltspunkte für die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Voreingenommenheit der Vorinstanz ersichtlich. Für alles Weitere wird auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen (§ 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 VRG).

### **E. 3**

Demnach hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG). Da sich die Gerichtsgebühr aufgrund der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers und des absehbaren Wegweisungsvollzugs als offensichtlich uneinbringlich erweisen würde, ist sie auf die Gerichtskasse zu nehmen. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.